

Der Registertext ersetzt natürlich nicht das verlorene Original, denn gewöhnlich wurde ja nicht dessen Text ins Register eingetragen, sondern das — vielleicht noch verbesserte — Konzept des Briefes oder im für den Historiker günstigsten Fall eine vor der Versendung des Originals angefertigte Abschrift²⁷⁷). Wir haben also nicht die Gewähr, daß das Register den Text des Originals wiedergibt, und müssen obendrein noch mit allen möglichen Fehlern rechnen, die beim Abschreiben entstehen können. Das letztere läßt sich an dem Brief I 1 gut beobachten. Im Register ist z. B. auf fol. 124^v zweifellos mindestens eine ganze Zeile der Vorlage versehentlich ausgelassen. Der Papst erwähnt den vom Kaiser erhobenen Vorwurf, *quod ecclesia nomine defensorum hostes immiserat palliatos, qui ad perdendam animam pueri festinarent et pupillo suo eriperent regnum pariter et coronam*²⁷⁸). Im Register stehen nur die ersten sechs Wörter dieses Satzes und vom siebten Wort nur *pallia* statt *palliatos*. Aus *pallia* hat der Herausgeber stillschweigend *Apulie* gemacht und damit dem verstümmelten Satz einen Sinn gegeben, während er die notwendige Ergänzung des Satzes, die er aus Huillard-Bréholles' *Historia diplomatica Friderici Secundi* kannte, der seinerseits auch die *Summa-dictaminis*-Überlieferung in Gestalt des Hahnschen Druckes und der pariser Handschrift lat. 8604 herangezogen hatte, merkwürdigerweise in den Variantenapparat verwies.

Sonst ist der Registertext jedoch lückenlos, wenn man davon absieht, daß an einer Stelle²⁷⁹) ein unbedingt notwendiges *se* fehlt, das in den Thomas-Handschriften auch überliefert ist. An einer anderen Stelle²⁸⁰) ist die Rede davon, daß nach dem Tode Heinrichs VI. einst einige dem Philipp, Herzog von Schwaben, und einige dem Otto, dem späteren Kaiser, anhängen. In den Thomas-Handschriften lautet der Text richtig: *quidam olim Philippo duci Suevie ac quidam Ottoni postmodum imperatori . . . adhererunt*. Das Register aber hat die Wortfolge durcheinandergebracht und liest: *quidam olim Philippo, quidam*²⁸¹) *duci*

²⁷⁷) Vgl. dazu F. Bock, Originale und Registereinträge zur Zeit Honorius' III., Bull. dell' „Archivio paleografico italiano“, N. S. 2—3, 1 (1956—57) 101—105. — Daß die Originalkonzepte selbst in starkem Maße verbessert und ergänzt werden konnten, zeigt G. Levi, Due minute di lettere di Bonifazio VIII., Archivio della R. Società Romana di Storia Patria 9 (1886) 621—635.

²⁷⁸) Rodenberg S. 217 Z. 20 mit Anm. a; *pupillo suo eriperent* ist übrigens eine von keiner Hs. gestützte Konjektur Huillard-Bréholles', die meisten Hss. lesen *pupilli susciperent* (einige *subriperent*).

²⁷⁹) Rodenberg S. 220 Z. 39 = Reg. Vat. 13 fol. 125^v Z. 27.

²⁸⁰) Rodenberg S. 218 Z. 35—36 = Reg. Vat. 13 fol. 125^r Z. 7.

²⁸¹) Vom Hg. stillschweigend in *quondam* „verbessert“.